

Regio Tanzclub Freiburg

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. Mai 1998 in Oberrimsingen beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1	NAME, SITZ, GERICHTSSTAND, GESCHÄFTSJAHR	1
§ 2	DER ZWECK DES VEREINS	1
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	1
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8	DATENSCHUTZ UND PFLEGE	6
§ 9	DISZIPLINARMABNAHMEN DES VEREINS	7
§ 10	VERSAMMLUNGEN UND WAHLEN	7
§ 11	ORGANE	8
§ 12	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 13	PRÄSIDIUM	9
§ 14	JUGENDVERSAMMLUNG	11
§ 15	TURNIERPAARVERSAMMLUNG	12
§ 16	BEITRÄGE UND GEBÜHREN	13
§ 17	KASSENPRÜFER	13
§ 18	VERBINDLICHKEIT VON ORDNUNGEN	13
§ 19	AUFLÖSUNG DES VEREINS	14
§ 20	INKRAFTTRETEN, GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNGEN	15
JUGENDORDNUNG		16
§ 1	ZUSTÄNDIGKEIT UND MITGLIEDSCHAFT	16
§ 2	AUFGABEN UND ZIELE	16
§ 3	ORGANE	16
§ 4	DIE JUGENDVOLLVERSAMMLUNG	17
§ 5	DER JUGENDVORSTAND	18
§ 6	DIE JUGENDKASSE	19
§ 7	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	19
§ 8	GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG	20

BEITRAGSORDNUNG	21
(I) BEITRÄGE.....	21
(II) ARBEITSSTUNDEN	21
(III) DTV-GEBÜHREN.....	21
(IV) SCHLÜSSEL FÜR DEN REGIO TANZCLUB	22

GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÄSIDIUMS.....	23
§ 1 MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS	23
§ 2 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS	23
§ 3 AUFGABENVERTEILUNG.....	23
§ 4 PRÄSIDIUMSSITZUNGEN	25
§ 5 ERWEITERUNG DES PRÄSIDIUMS	25
§ 6 AUSSCHIEDEN EINES PRÄSIDIUMSMITGLIEDS	26

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „REGIO TANZCLUB FREIBURG“, hat seinen Sitz in Freiburg und wurde am 10.Mai 1998 in Oberrimsingen gegründet.
- (2) Er soll im Vereinsregister Freiburg eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Freiburg.
- (4) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft
 - a) im Landestanzsportverband Baden-Württemberg e.V.
 - b) im Deutschen Tanzsportverband e.V.
 - c) im Badischen Sportbund e.V.
 - d) im Deutschen Sportbund e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Turniertanzsport nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. zu pflegen und zu fördern.
- (2) Die Jugendarbeit wird in diesem Sinne als besondere Aufgabe angesehen.
- (3) Die Förderung des Gesellschaftstanzes und des Breitensportes in allen Altersstufen ist für (1) und (2) die Grundlage.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Präsidiumsmitglieder oder sonstige Beauftragte des Vereins erhalten Ersatz der für den Verein erbrachten Aufwendungen, welche über den Rahmen von Ausgaben einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehen, wenn dies durch den Beschluss des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall festgelegt wurde. Der Beschluss des Präsidiums ist nur gültig für dessen Amtszeit. Ersatzansprüche sind spätestens 4 Monate nach ihrem entstehen geltend zu machen. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen weiterer 2 Monate ab Geltendmachung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) Aktive Turniertänzer im Sinne des DTV
 - i. Ordentliche Mitglieder
 - Mitglieder über 18 Jahre
 - Ehrenmitglieder
 - ii. Außerordentliche Mitglieder
 - Mitglieder unter 18 Jahre
 - Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose

b) Aktive Mitglieder

i. Ordentliche Mitglieder

- Mitglieder über 18 Jahre
- Ehrenmitglieder

ii. Außerordentliche Mitglieder

- Mitglieder unter 18 Jahre
- Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose

c) Passive Mitglieder

- i. Fördernde Mitglieder
- ii. Ehrenmitglieder

d) Mitglieder auf Zeit

- i. Probemitglieder: Jedes Neumitglied ist zu Beginn Mitglied auf Probe für 6 Monate. Nach der Probezeit wird das Mitglied Automatisch Vollmitglied.
- ii. Kurzzeitmitgliedschaften sind möglich.

- (2) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Nationalität werden.
- (3) Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist nur zum nächsten Quartalswechsel, jedoch nicht rückwirkend möglich. Der Statuswechsel ist dem Präsidium vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- (4) Außerordentliche Mitglieder werden mit dem Wegfall des Einstufungsgrundes ohne weiteres ordentliche Mitglieder. Die Nachweispflicht liegt beim Mitglied.
- (5) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen, Körperschaften, Unternehmen u. a. sein. Natürliche Personen, die aktives Vollmitglied werden wollen, werden nach ihrem Änderungsantrag zunächst Probemitglieder.
- (6) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Rechte oder Pflichten mit sich.
- (7) Als aktive Turniertänzer gelten nur Mitglieder, die im Besitz einer gültigen Startmarke des DTV sind.
- (8) Aktive Turniertänzer haben ein Anrecht auf ein höherwertiges Training als aktive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Antrag auf Kurzzeitmitgliedschaft kann auch mündlich vereinbart werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer eventuellen Ablehnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) durch Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit gemäß §4 (1) Buchstabe d)
- (2) Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Quartals erfolgen. Sie muss spätestens 6 Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Präsidium erfolgen.

- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden:
- a) bei Verzug von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Halbjahresbeiträgen
 - b) als Probemitglied ohne weitere Begründung.
Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Präsidiumsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- a) nicht Erfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c) grobem unsportlichen oder unehrenhaftem Verhalten
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss, ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat das Präsidium innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebende Rechte. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf tanzsportliche Förderung und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen im Rahmen der seiner Art der Mitgliedschaft zugrundeliegenden Regelungen.

- (2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung, der von der Mitgliederversammlung, in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Gebühren verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Leistung von Arbeitsstunden im Rahmen der Beitragsordnung verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten. Es hat die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (5) Mitglieder unter 16 Jahren sind bei Mitgliederversammlungen, mit Ausnahme der Jugendversammlung und Turnierpaarversammlung, nicht stimmberechtigt.
- (6) Mitglieder auf Zeit sind nicht stimmberechtigt und können in kein Amt gewählt werden.
- (7) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Kurzzeitmitglieder, erhält beim Eintritt eine aktuelle Satzung inklusive aller Vereinsordnungen.

§ 8 Datenschutz und Pflege

- (1) Der Verein erhebt und speichert personenbezogene Daten der Mitglieder zur Durchführung der Mitgliedschaft. Die Daten werden schriftlich und elektronisch gespeichert und verarbeitet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die für die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen Daten dem Verein mitzuteilen. Der Verein verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für die satzungsgemäße Durchführung der Mitgliedschaft zu verwenden und in keinem Falle an Dritte weiterzugeben.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, ins besonderer solcher, die Einfluss auf die Höhe der Beitragszahlung haben, hat das Mitglied unverzüglich schriftlich dem Präsidium mitzuteilen. Das Mitglied hat bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft, darüber hinaus bis zum Ausgleich aller Ansprüche des Vereins, sicherzustellen, dass es jederzeit postalisch für den Verein erreichbar ist.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen des Vereins

- (1) Allfällige Kosten, die dem Verein, durch Vernachlässigung oder Verstoß, der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen durch ein Mitglied entsteht, trägt dieses Mitglied.
 - a) Geldbeträge, die durch Vernachlässigung der Meldepflicht von einem Mitglied zu viel bezahlt wurden, werden nicht zurück-erstattet.
 - b) Für nicht geleistete Arbeitsstunden behält sich der Verein vor, Geldleistungen im Rahmen der Beitragsordnung zu erheben.
 - c) Bei Verstößen gegen diese Satzung, Beschlüsse der Generalversammlung und/oder des Präsidiums behält sich der Verein vor, Mitglieder zeitweise, höchstens jedoch 6 Monate vom Training zu suspendieren.
 - d) Disziplinarmaßnahmen werden vom Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 10 Versammlungen und Wahlen

- (1) Über die einzelnen Versammlungen ist jeweils ein vom Versammlungsleiter und Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (2) Jedes, in der jeweiligen Versammlung stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen eines Mitglied auf ein anderes Mitglied sind nicht zulässig.
- (3) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn es ist für einen Beschluss ein bestimmtes Stimmenverhältnis in der Satzung oder entsprechenden Ordnung angegeben.
- (4) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der angegebenen Ja- zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann nur dann offen erfolgen, wenn die jeweilige Versammlung dies einstimmig beschließt.
- (7) Gewählt werden kann nur, wer auf der jeweiligen Versammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.

- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (9) Bei Präsidiumswahlen hat der Präsident das Vorschlagsrecht für das zu wählende Präsidiumsmitglied gemäß § 13 (1) Buchstabe b)-e). Er hat außerdem ein jeweils einmaliges Vetorecht bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder gemäß § 13 (1) Buchstabe b)-g).

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Das Präsidium
 - c) Die Jugendversammlung
 - d) Die Turnierpaarversammlung
 - e) Die Vereinszeitung
 - f) Das vereinseigene Internetportal www.bessertanzen.com

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder auf Zeit, stimmberechtigt, falls sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung (GV)) findet jährlich im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch unsere Organe unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitglieder verpflichten sich eigenverantwortlich über die Organe des Vereins über aktuelle Angelegenheiten zu informieren. Die Formulierung der Eigenverantwortlichkeit ist hier von zentraler Bedeutung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums
 - b) innerhalb von vier Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

-
- (5) Der Präsident *oder, bei Verhinderung, einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
 - (6) Die Tagesordnung der GV muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht der einzelnen Präsidiumsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Ausblick des Präsidiums auf das folgende Geschäftsjahr.
 - d) Haushaltsvoranschlag mit Festsetzung der Beitragsordnung
 - e) Entlastung des Präsidiums.
 - f) Wahl - soweit fällig - des Präsidiums gemäß § 13 (1) Buchstabe a)-e).
 - g) Bestätigung des, von der Turnierpaarversammlung gewählten, Sportwartes.
 - h) Bestätigung des, von der Jugendversammlung gewählten, Jugendwartes.
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfern (für zwei Jahre mit versetzter Amtszeit).
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes.
 - (7) Für eine Satzungsänderung und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
 - (8) Für allfällige Wahlen und Abstimmungen gelten die allgemeinen Abstimmungsgrundsätze des § 10.

§ 13 Präsidium

- (1)
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Kassenwart
 - d) der Pressewart
 - e) der Schriftwart
 - f) der Sportwart
 - g) der Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit im Präsidium ehrenamtlich aus.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder gemäß (1) Buchstabe a)-e) werden durch die GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

- (4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung (§14) nach Maßgabe der für diesen Verein geltenden Wahlgrundsätze (§10) jeweils für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Er ist von der GV zu bestätigen.
- (5) Der Sportwart wird von der Turnierpaarversammlung (§15) nach Maßgabe der für diesen Verein geltenden Wahlgrundsätze (§10) jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist von der GV zu bestätigen.
- (6) Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern gemäß (1) Buchstaben a)-i) ist zulässig.
- (7) Präsidiumsmitglied gemäß (1) Buchstabe a)-f) kann jedes volljährige, Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden. Jugendwart kann auch ein außerordentliches Mitglied werden.
- (8) Neugewählte Präsidiumsmitglieder treten spätestens 1 Monat nach Wahl die Geschäfte an.
- (9) Das Präsidium führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (10) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder gemäß (1) Buchstabe a)-c). Sie sind alle einzelvertretungs-berechtigt. Vertreten wird der Verein in erster Linie durch den Präsident. Vizepräsident und Schatzmeister sind nur auf Zustimmung des Präsident oder bei dessen Verhinderung vertretungsberechtigt. Finanzielle Entscheidungen sind immer vom Schatzmeister sowie einem weiteren Präsidiumsmitglied nach § 26 BGB zu genehmigen.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder gemäß (1) Buchstabe a)-g) können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss ihrer Wahlgremien abberufen werden.
- (12) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann ein Nachfolger zu wählen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (13) Zurücktretende Präsidiumsmitglieder haben ihre Geschäfte in bester Ordnung und mit den nötigen Aufklärungen ihren Nachfolgern zu übergeben. Geschieht dies nicht, haften sie für allfällige Schäden, die durch ihr Versäumnis entstehen.

- (14) Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - sein Vizepräsident haben bei Bedarf oder auf Wunsch von mind. der Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Die Einladung hat mind. drei Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- (15) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefasst.
- (16) Über Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterschreiben sind.
- (17) Das Präsidium ist befugt, gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder gegen Bestimmungen der jeweiligen Verbände verstoßen, dem der Verein angeschlossen ist, disziplinarische Maßnahmen nach § 6 und § 9 zu treffen.
- (18) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Präsidiumsmitgliedern regelt.

§ 14 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die in der jeweils gültigen Jugendordnung beschriebene Vereins-Jugend.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Jugendversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Jugendversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Jugendwartes
 - b) auf Beschluss des Sportwartes oder des Präsidiums
 - c) innerhalb von drei Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der Jugendmitglieder.
- (4) Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter (Jugendsprecher) schriftlich, mind. Zwei Wochen vorher
- (5) Es gelten die allgemeinen Grundsätze für Versammlungen und Wahlen (§ 10).
- (6) Leitung und Tagesordnung bei den Jugendversammlungen sind der Jugendordnung zu entnehmen.
- (7) Die Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums aufgestellt.
- (8) Bei einer Anzahl von weniger als fünf außerordentlichen Mitgliedern im Alter unter 18 Jahren im Verein, findet keine Jugendversammlung statt.

- (9) Die Geschäfte des Jugendwartes werden im Fall von (8) vom Sportwart übernommen, bis eine Jugendversammlung gemäß (8) stattfinden kann. Ist die Bedingung für eine Jugendversammlung erfüllt muß innerhalb einer Frist von vier Wochen eine solche stattfinden. Der dort neu gewählte Jugendwart wird kommissarisch vom Präsidium bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Turnierpaarversammlung

- (1) Die Turnierpaarversammlung umfasst die aktiven Turniertänzer des Vereins.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine ordentliche Turnierpaarversammlung statt.
- (3) Außerordentliche Turnierpaarversammlungen finden statt:
- a) auf Beschluss des Sportwartes
 - b) auf Beschluss des Präsidenten oder des Präsidiums
 - c) innerhalb von drei Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 1/3 der aktiven Turnierpaare.
- (4) Die Einladung zur Turnierpaarversammlung erfolgt durch den Sportwart mind. Zwei Wochen vorher.
- (5) Es gelten die allgemeinen Grundsätze für Versammlungen und Wahlen (§ 10).
- (6) Die Leitung der Turnierpaarversammlung obliegt dem Sportwart.
- (7) Die Turnierpaarversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Sportwartes auf die Dauer von zwei Jahren
 - b) Wahl des Turnierpaarsprechers (Stellvertreter des Sportwartes)
 - c) Festlegung von zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen für Turnierpaare
- (8) Der Sportwart vertritt die Turnierpaare in allen Angelegenheiten gegenüber dem Verein.

§ 16 Beiträge und Gebühren

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Er kann auch eine Aufnahmegebühr erheben. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag. Turniertänzer zahlen mindestens den gleichen Beitrag wie aktive Mitglieder. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Ergebnis der Turnierpaarversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Beiträge und Gebühren werden in der Regel durch Bankeinzug erhoben. Sie sind vierteljährlich zum Quartalsbeginn fällig.
- (4) Kommt ein Mitglied, aus welchen Gründen auch immer, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Alle im Zusammenhang mit dem Mahnverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten des in Verzug geratenen Mitglieds.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die von der GV gewählten Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten den Mitgliedern in der nächsten GV.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Präsidiums.
- (3) Die Kassenprüfer werden gemäß § 12 (6) Buchstabe i) für zwei Jahre mit versetzter Amtszeit gewählt.

§ 18 Verbindlichkeit von Ordnungen

- (1) Für alle Mitglieder des Vereins sind
 - a) die Turnier- und Sportordnung des DTV
 - b) die Schiedsordnung des DTV
 - c) die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping des DTV
 - d) die Beitragsordnung des Vereins
 - e) die Hausordnung der Trainingsräumein ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar verbindlich.

- (2) Für das Präsidium sind
 - a) die Geschäftsordnung des Vereins
 - b) alle Ordnungen des DTV
 - c) alle Ordnungen des TBWunmittelbar verbindlich.
- (3) Für die Jugendversammlung sind
 - a) die Jugendordnung des DTV
 - b) die Jugendordnung des Vereinsunmittelbar verbindlich.
- (4) Die unter (1) - (3) genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der in § 12 (9) vorgeschriebenen Mehrheit. Hierfür ist die Anwesenheit von mind. Der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, sowie der Tagesordnungspunkt Liquidation auf der Einladung erforderlich. Fall weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Präsidenten, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner bisherigen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an den deutschen Landestanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tanzsportes zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Sie ist gültig bis die GV nach § 12 (7) eine neue Satzung billigt oder der Verein aufgelöst wird.
- (3) Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt waren.

Jugendordnung

§1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft

- (1) Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des „Regio Tanzclub Freiburg e.V.“.
- (2) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle gewählten und berufenen Mitglieder, welche für die Vereinsjugendarbeit tätig sind, bilden die Vereins-Jugend im „Regio Tanzclub Freiburg e.V.“. Die Vereins-Jugend im „Regio Tanzclub Freiburg e.V.“ führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben der Vereins-Jugend sind:

- Förderung des Tanzsports als Teil der Jugendarbeit.
- Allen interessierten jungen Menschen die Ausübung des Tanzsports in Form von Breiten- und Turniersport mit qualifizierten Ausbildern im „Regio Tanzclub Freiburg e.V.“ zu ermöglichen.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- Das gesellschaftliche Engagement der Jugendlichen anzuregen, sie für die Vereinsarbeit zu interessieren, und zu Persönlichkeitsbildung beizutragen.
- Pflege der internationalen Verständigung und der Kontakte zu anderen Jugendgruppen.
- Planung und Organisation von Jugendfreizeiten, Jugendveranstaltungen, etc.
- Beteiligung der Jugendlichen an Planung, Organisation und Durchführung von Sportturnieren, Ballveranstaltungen und sonstigen Vereinsaktivitäten. Gegebenenfalls Durchführung von Jugendturnieren.

§3 Organe

Die Organe der Vereins-Jugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§4 Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereins-Jugend. Sie umfasst alle Mitglieder des „Regio Tanzclub Freiburg e.V.“ im Sinne von §1. Sie wird von dem/der Jugendwart/in geleitet.

- (1) Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt einmal im Jahr, immer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, zusammen. Sie wird von dem/der Jugendwart/in mit einer Frist von 4 Wochen, mit Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereins-Jugend-Mitglieder, oder dem Jugendvorstand entsprechend der Einladungsbestimmung von §4 (1) einzuberufen.
- (3) Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem 10. Lebensjahr, und die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereins-Jugend.
- (4) Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen Mitgliedern und vom Jugendvorstandes gestellt werden. Sie sind dem/der Jugendwart/in schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Jugendvollversammlung mitzuteilen.
- (5) Dringlichkeitsanträge während der Jugendvollversammlung, ausgenommen Anträge zur Änderung der Jugendordnung, können im Rahmen der Tagesordnung behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung dies beschließt.
- (6) Aufgaben der Jugendvollversammlung:
 - Festlegung der Richtlinien und Grundsätze für die Jugendarbeit
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Jugendwart/in
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Jugendvorstandes
 - Wahl des/der Jugendwart/in
 - Wahl des/der Jugendwartstellvertreter/in
 - Wahl des Kassenwart/in
 - Wahl des Jugendsprecher/in. Der/die Jugendsprecher/in darf bei seiner/ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Wahl des/der Beisitzer/in
 - Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren zeitgleich mit den Vorstandswahlen des Vereins gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- (8) Der/die Jugendwart/in ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.
- (9) Von der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem/der Protokollanten/in und dem/der Jugendwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieses Protokolls ist dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§5 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Jugendwartstellvertreter/in
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Jugendsprecher/in
 - dem/der Beisitzer/in
- (2) Der Jugendvorstand ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (3) Der Jugendvorstand wird durch den/die Jugendwart/in einberufen.
- (4) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (5) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Jugendvorstand beruft eines seiner Mitglieder zum Schriftführer.
- (7) Der/die Jugendwart/in vertritt die Vereins-Jugend nach innen und nach außen. Die rechtsverbindliche Vertretung wird durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen. Der/die Jugendwart/in führt den Vorsitz im Jugendvorstand und leitet die Jugendvorstandssitzungen. Er/sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Jugendwart kann jedes aktive Mitglied des Vereins werden, welches zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat.

- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes kann sich der Jugendvorstand durch Berufung ergänzen. Die vakanten Aufgaben können auch, auf Beschluss des Jugendvorstandes, von anderen Mitgliedern des Jugendvorstandes in Personalunion wahrgenommen werden.
- (9) Von den Jugendvorstandsitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (10) Abberufung von Jugendvorstandsmitgliedern:
Von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendvorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Jugendvollversammlung abberufen werden.

§6 Die Jugendkasse

Die Jugendabteilung hat eine eigene Kasse, der Jugendvorstand führt zu diesem Zweck ein eigenes Konto. Diese Kasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des Vereins abzustimmen.

- (1) Verfügungsberechtigt über das Konto der Vereins-Jugend sind der/ die Jugendwart/in und der/ die Kassenwart/in.
- (2) Die Vereins-Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen, Spenden und z.B. Einnahmen aus Aktivitäten. Der Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt innerhalb der Jugendvollversammlung.
- (3) Die Vereins-Jugend ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Auf Ersuchen der Vereinsvorstandes ist diesem über einzelne Ausgaben bzw. Maßnahmen zu berichten.
- (4) Dem Vorstand und den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
- (5) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern des Vereins zu prüfen.
- (6) Bei Auflösung der Jugendabteilung geht deren gesamtes Vermögen an den Verein über.

§7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§8 Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Dies gilt ebenso für Änderungen.
- (2) Die Jugendordnung muss vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Dies gilt ebenso für Änderungen.
- (3) Die Jugendordnung bzw. die Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Genehmigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Vom Vereinsvorstand
genehmigt.

Von der Jugendvollversammlung
mit Zweidrittel Mehrheit beschlossen.

Datum: _____

Datum: _____

(1. Vorsitzender)

(Jugendwart/in)

Beitragsordnung

(Stand 21. Januar 2012)

(I) Beiträge

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| a) ordentliche Mitglieder: | 24 € / Monat |
| b) außerordentliche Mitglieder: | 16 € / Monat |
| c) Turniertänzer: | + 0 € / Monat |
| d) passive Mitglieder: | 5 € / Monat |
| e) Kurzzeitmitglieder: | in Absprache Vorstand |
| f) Familienbeiträge | |

Für das Dritte und für jedes weitere Familienmitglied gilt eine Ermäßigung auf € 22 bzw. € 12 pro Monat.

- | | |
|--|--------------|
| g) ordentliche Mitglieder Ettenheim: | 19 € / Monat |
| h) außerordentliche Mitglieder Ettenheim | 15 € / Monat |

Beiträge Flatrate

Mit dem Flatrate Beitrag kann mehr als eine Gruppe regelmäßig besucht werden.

- | | |
|--|--------------|
| i) ordentliche Mitglieder Flatrate: | 36 € / Monat |
| j) außerordentliche Mitglieder Flatrate: | 24 € / Monat |
| k) ordentliche M. Ettenheim Flatrate: | 29 € / Monat |
| l) außerordentliche M. Ettenheim Flatrate: | 22 € / Monat |

(II) Arbeitsstunden (werden derzeit nicht berechnet)

Jeder aktive Turniertänzer im Sinn des DTV hat mindestens 12 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Bei Nichterfüllung wird jede Pflichtstunde mit 10.- € / Stunde berechnet. Bei Neumitgliedern errechnen sich die Arbeitsstunden im Eintrittsjahr wie folgt:
pro Monat Mitgliedschaft ist eine Arbeitsstunde zu verrichten.

(III) DTV-Gebühren

Der DTV verlangt für verschiedene Dienstleistungen Gebühren, diese werden von unserem Verein in gleicher Höhe weitergegeben.

(IV) Schlüssel für den Regio Tanzclub

Schlüsselgebühr 15,- €

Schlüsselkaution 50,- €

(Rückerstattung bei Schlüsselrückgabe)

Geschäftsordnung des Präsidiums

(Stand 21. Januar 2012)

§ 1 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören an:

- (1) der Präsident
- (2) der Vizepräsident
- (3) der Kassenwart
- (4) der Pressewart
- (5) der Schriftwart
- (6) der Sportwart
- (7) der Jugendwart
- (8) bis zu drei Beisitzer

§ 2 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt sämtliche Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
- (2) Das Präsidium ist befugt, gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Vereinssatzung oder gegen Bestimmungen der jeweiligen Verbände verstoßen, dem der Verein angeschlossen ist, disziplinarische Maßnahmen nach § 6 und § 9, der Satzung des Regio Tanzclubs Freiburg , zu beschließen.

§ 3 Aufgabenverteilung

- (1) Aufgabenbereich Präsident
 - Der Präsident ist für die Verteilung allfälliger Aufgaben auf die Präsidiumsmitglieder zuständig und überwacht die Ausführung
 - Er führt sämtlichen Schriftverkehr mit dem Amtsgericht und lädt sowohl zu ordentlichen Präsidiumssitzungen als auch zu Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

- Ihm obliegt die Versammlungsleitung zu den oben genannten Veranstaltungen.
 - Bei Veranstaltungen des Vereins hat er repräsentative Pflichten zu übernehmen.
 - Er vertritt den Verein bei Verbandstagen des DTV und TBW.
 - Er ist stimmberechtigt
- (2) Aufgabenbereich Vizepräsident
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit
 - Des weiteren unterstützt er den Präsidenten bei allfälligen Aufgaben.
 - Er ist stimmberechtigt
- (3) Aufgabenbereich Kassenwart
- Der Kassenwart führt die Mitgliederliste, zieht die Beiträge ein und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Zahlungsverkehrs des Vereins zuständig.
 - Ihm obliegt die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und der Schriftverkehr mit dem Finanzamt.
 - Er ist stimmberechtigt
- (4) Aufgabenbereich Pressewart
- Der Pressewart vertritt den Verein in Richtung Medien (Zeitung, Radio, Fernsehen, Internet).
 - Ihm obliegt die Herausgabe einer Vereinszeitung.
 - Er sollte möglichst viele Berichte über den Verein in den örtlichen Tageszeitungen platzieren, sowie Artikel für den Tanzspiegel verfassen.
 - Er ist stimmberechtigt
- (5) Aufgabenbereich Schriftwart
- Der Schriftwart führt sämtliche Protokolle des Vereins.
 - Ihm obliegt der gesamte Schriftverkehr, soweit dieser nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Präsidiumsmitgliedes fällt.
 - Er ist zugleich Archivar des Vereins.
 - Er ist stimmberechtigt

- (6) Aufgabenbereich Sportwart
- Dem Sportwart obliegen die Startmeldungen zu Turnieren, Anmeldungen von Schautänzen an den TBW, Anmeldungen von Neuausbildungen (z.B. Turnierleiter) und Fortbildungslehrgängen.
 - Er vertritt die Turnierpaare gegenüber dem Verein und Präsidium; den Verein bei Sportwortsitzungen des TBW.
 - Er meldet Turnierveranstaltungen des Vereins an den TBW / DTV.
 - Gibt es keinen Jugendwart, so führt er dessen Geschäfte.
 - Ihm obliegt die Leitung der Turnierpaarversammlung.
 - Des weiteren obliegt ihm die Einteilung der Pflichtarbeitsstunden der aktiven Turnierpaare.
 - Er ist stimmberechtigt.

§ 4 Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium tagt wenn möglich mindestens einmal im Monat.
- (2) Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident - haben bei Bedarf oder auf Wunsch von mind. der Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitgliedern eine Präsidiumssitzung einzuberufen. Die Einladung hat mind. drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle dringender Beschlüsse reicht ein einstimmiger Beschluss des Präsidenten (bzw. seines Stellvertreters) und drei weiteren stimmberechtigter Präsidiumsmitgliedern. Es ist dann schnellstmöglich eine Präsidiumssitzung einzuberufen bei welcher der Beschluss als Tagesordnungspunkt erneut zur Debatte steht und vom Gesamtpräsidium gebilligt wird.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder gefasst.
- (5) Über Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer (Schriftwart) zu unterschreiben sind.

§ 5 Erweiterung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kann bis zu drei Beisitzer berufen.

- (2) Die Beisitzer haben nur beratende Funktion und sind nicht stimmbe-rechtigt.

§ 6 Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds

- (1) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so bestimmt das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. In der nächsten Mitglieder-versammlung ist dann ein Nachfolger zu wählen für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiede-nen.
- (2) Zurücktretende Präsidiumsmitglieder haben ihre Geschäfte in bester Ordnung und mit nötigen Aufklärungen ihren Nachfolgern zu überge-ben. Geschieht dies nicht, haften sie für allfällige Schäden die durch ihr Versäumnis entstehen.